



Zusatzvereinbarung zum L2-BSA-Vertrag

über

die Inanspruchnahme des „NGA-Kontingentmodells VDSL für L2-BSA“ PLUS

zwischen

Kunde

Straße Hausnummer

PLZ Ort

– nachfolgend „Kunde“ genannt –

und der

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 151

53227 Bonn

– nachfolgend "Telekom" genannt –

– gemeinsam nachfolgend "Vertragspartner" genannt –

INHALTSVERZEICHNIS:

Präambel	3	Fe
1 Gegenstand des Vertrages	3	Fe
2 Kontingent	3	Fe
2.1 Umfang des Kontingentes VDSL für L2-BSA PLUS	3	Fe
2.2 Mindestkontingentgröße	3	Fe
2.3 Anpassung des Kontingentes	3	Fe
2.4 Reduzierung des Kontingentes VDSL für L2-BSA PLUS	4	Fe
2.5 Bearbeitung von Anschlussbestellungen	4	Fe
2.6 Rechte und Pflichten bezüglich des Kontingents	4	Fe
2.7 Temporärer Bezug von IP-BSA-VDSL Stand Alone im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung	5	Fe
3 Portverfügbarkeit VDSL Stand Alone im Kontingent	5	Fe
4 Preise	6	Fe
4.1 Vorauszahlungsentgelt	6	Fe
4.2 Überlassungspreis L2-BSA-VDSL Stand Alone	6	Fe
4.3 Kompensation der Traffic-Entgelte	<u>76</u>	Fe
4.4 Vertragsänderung	7	Fe
4.5 Weitere Preise	<u>87</u>	Fe
4.6 Entgelte IP-BSA-VDSL Stand Alone	<u>87</u>	Fe
5 Vertragslaufzeit und Kündigung	<u>109</u>	Fe
5.1 Vertragslaufzeit	<u>109</u>	Fe
5.2 Kontingentlaufzeit	<u>109</u>	Fe
5.3 Nachlaufzeit	<u>109</u>	Fe
5.4 Inkrafttreten und Vertragsende	<u>1140</u>	Fe
5.5 Kündigung aus wichtigem Grund	<u>1140</u>	Fe
6 Anschlussbezogenes Sonderkündigungsrecht bei Inanspruchnahme paralleler NGA-Infrastruktur	<u>1140</u>	Fe
7 Steuerklausel	12	Fe
8 Entscheidungen der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes	<u>1342</u>	Fe
9 Aufschiebende Bedingung	<u>1342</u>	Fe
10 Vertraulichkeit	<u>1342</u>	Fe
11 Schlussbestimmungen	<u>1413</u>	Fe
Anlage(n)	<u>1413</u>	Fe
		Fe

Präambel

Zwischen den Vertragspartnern besteht ein Vertrag über die Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream Access (nachfolgend „L2-BSA-Vertrag“ genannt).

Zwischen den Vertragspartnern besteht des Weiteren ein Vertrag über die Inanspruchnahme von IP-Bitstream Access 2010 (nachfolgend „IP-BSA 2010-Vertrag“ genannt), aus dem ausschließlich VDSL-Kontingentanschlüsse gemäß Ziffer 2.1 bezogen werden können.

1 Gegenstand des Vertrages

Mit der vorliegenden Zusatzvereinbarung überlässt die Telekom auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen und gegen vorherige Zahlung eines Vorauszahlungsentgeltes durch den Kunden das vereinbarte Kontingent an L2-BSA-VDSL Stand Alone und temporär gemäß Ziffer 2.7 an IP-BSA-VDSL Stand Alone für den vereinbarten Zeitraum zu einem reduzierten monatlichen Überlassungs-entgelt.

~~Der Kunde darf im Rahmen des L2-BSA-Vertrages keine anderen L2-BSA-Access-Teilleistungen beziehen als L2-BSA-VDSL Stand Alone, die Gegenstand des „NGA-Kontingentmodells VDSL für L2-BSA“ sind.~~ Der Kunde darf im Rahmen des IP-BSA 2010-Vertrages keine anderen IP-BSA-Access-Teilleistungen beziehen als IP-BSA-VDSL Stand Alone, die Gegenstand des „NGA-Kontingentmodells VDSL für L2-BSA“ PLUS sind. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die Regelungen des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen L2-BSA-Vertrages bzw. des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen IP-BSA 2010-Vertrages.

2 Kontingent

2.1 Umfang des Kontingentes VDSL für L2-BSA PLUS

Die Telekom überlässt dem Kunden eine vereinbarte Anzahl an L2-BSA-VDSL Stand Alone und temporär gemäß Ziffer 2.7 an IP-BSA-VDSL Stand Alone im „NGA-Kontingentmodell VDSL für L2-BSA“ PLUS.

Das vereinbarte Kontingent umfasst zum Abschluss dieser Zusatzvereinbarung insgesamt in Summe L2-BSA-VDSL Stand Alone und temporär gemäß Ziffer 2.7 IP-BSA-VDSL Stand Alone (nachfolgend „Kontingentanschlüsse“ genannt) auf der jeweils vorhandenen Infrastruktur der Telekom. Die Entscheidung über Erweiterungen der Infrastruktur trifft die Telekom. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Erweiterung der verfügbaren Indoor-Kapazitäten, wenn dafür ein anderer Aufwand als der Einbau neuer Portkarten erforderlich ist.

2.2 Mindestkontingentgröße

Der Kunde wird zum Vertragsstart und danach jährlich zum 1. April ein VDSL-Kontingent für L2-BSA PLUS abnehmen, das sich nicht in der Nachlaufzeit befindet und dessen Kontingentgröße (Zahl der Kontingentanschlüsse im Sinne dieser Zusatzvereinbarung) folgenden Kriterien mit Status zum 1. Januar des gleichen Jahres genügt:

- a. Die Zahl der Kontingentanschlüsse entspricht mindestens 70 Prozent der Summe der L2-BSA-, IP-BSA 2010- und WIA 2010-Access-Teilleistungen vom Kunden, die die Telekom mit L2-BSA-VDSL Stand Alone versorgen kann. Soweit sich der Kunde bereits in einem anderen Vertrag zur Abnahme eines VDSL-Kontingents verpflichtet hat, reduziert sich die auf Grund des vorstehenden Satzes abzunehmende Anzahl an Kontingentanschlüssen um die im Rahmen des anderen Vertrages bezogenen Kontingentanschlüsse.
- b. Die Zahl der Kontingentanschlüsse entspricht mindestens dem Mindestkontingent, das sich nach Einrechnung zusätzlicher Coverage ergibt. Das neue Mindestkontingent entspricht dabei drei Prozent der zum 01. Januar eines jeden Jahres aktuellen Coverage mit VDSL25 (nachfolgend „VDSL25-Coverage“ genannt)¹, maximal jedoch 120.000 Kontingentanschlüsse mehr als zum vorangegangenen Stichtag.

Der Kunde kann L2-BSA-VDSL Stand Alone im Kontingent und temporär gemäß Ziffer 2.7 IP-BSA-VDSL Stand Alone im Kontingent nur im Rahmen der vereinbarten Kontingentgröße beauftragen. ~~Für über die vereinbarte Kontingentgröße hinausgehende L2-BSA-VDSL Stand Alone ist der Abschluss eines weiteren L2-BSA-Vertrages erforderlich bzw. f~~Für über die vereinbarte Kontingentgröße hinausgehende IP-BSA VDSL Stand Alone ist der Abschluss eines weiteren IP-BSA 2010-Vertrages erforderlich.

2.3 Anpassung des Kontingentes

Die Telekom überprüft zum Vertragsstart und danach jährlich mit Status zum 1. Januar, ob der

¹ Die VDSL25-Coverage umfasst auch Coverage, in der IP-BSA-VDSL25, aber kein L2-BSA-VDSL25 bezogen werden kann.

Kunde die Kriterien gemäß Ziffer 2.2 erfüllt. Soweit das Kriterium in Ziffer 2.2 a. maßgeblich für die Kontingentgröße ist, informiert die Telekom den Kunden zum Vertragsstart und danach jährlich bis zum 31. Januar über das Ergebnis in Form einer elektronisch verarbeitbaren Liste, die folgende Angaben enthält:

- Vertragsnummer / Leitungsnummer;
- aktuell geschaltetes Produkt;
- VDSL verfügbar.

Erfüllt der Kunde die Kriterien in Ziffer 2.2 nicht, bietet die Telekom per Änderungsvereinbarung zu dieser Zusatzvereinbarung dem Kunden an, mit Wirkung zum 1. April die Zahl der Kontingentanschlüsse in Summe genau auf die Höhe zu erhöhen, die zur Erfüllung der Kriterien in Ziffer 2.2 ausreichend ist.

Der Kunde ist verpflichtet, das Angebot der Änderungsvereinbarung anzunehmen.

Der Kunde ist berechtigt, darüber hinaus zum Vertragsstart und danach jährlich zum 1. April eine Erhöhung der Anzahl der Kontingentanschlüsse unabhängig davon, ob eine Abnahmeverpflichtung nach Ziffer 2.2 besteht, zu beauftragen. Die gewünschte Anzahl an zusätzlichen Kontingentanschlüssen muss dabei mindestens 20.000 Kontingentanschlüsse betragen.

2.4 Reduzierung des Kontingentes VDSL für L2-BSA PLUS

Der Kunde ist berechtigt, jährlich spätestens am letzten Tag des Monats Februar mit Wirkung zum 1. April des jeweiligen Jahres die Anzahl der Kontingentanschlüsse um mindestens 20.000 bis auf die Höhe zu verringern, die erforderlich ist, um die Kriterien von Ziffer 2.2 zu erfüllen. Die Reduzierung der Anzahl von Kontingentanschlüssen ist nur möglich, wenn für das Vorauszahlungsentgelt Ratenzahlung vereinbart wurde.

2.5 Bearbeitung von Anschlussbestellungen

Die Telekom wird ihre vorhandene Infrastruktur in der Weise auslasten, dass sie die verbindlichen Bestellungen des Kunden und anderen Vertragspartnern der Telekom sowie Anfragen der Telekom selbst und der mit ihr i. S. d. §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen in der Reihenfolge des Eingangs bei der Telekom bearbeitet (first come, first served).

Zur Erleichterung der Prozessierung der Bestellungen durch den Kunden stellt die Telekom dem Kunden folgende Informationen zur Verfügung:

2.5.1 Informationen zur Portverfügbarkeit

Die Telekom stellt dem Kunden monatlich eine Portverfügbarkeitsliste (Anhang B) zur Verfügung, die für die Multifunktionsgehäuse (MFG) die aktuelle, stichtagbezogene Anzahl der freien Ports und ggf. Informationen über Erweiterungen entsprechend nachfolgender Struktur enthält;

Lfd. Nr. MFG (Verbindungspunkt Schlüsselzahl, „VPSZ“), Anzahl freier Ports, ggf. Erweiterungszeitpunkt.

2.5.2 Informationen zur Verfügbarkeit von VDSL

Die Telekom stellt dem Kunden nach Vereinbarung eine Schnittstelle zur Verfügung (Web Service Schnittstelle der Access-Recherche), mittels derer eine Recherche an einem Anschluss der Telekom oder einer postalischen Adresse vorgenommen werden kann (Verfügbarkeitsabfrage). Die Telekom bemüht sich, die Datenbasis bei Bedarf zeitnah zu aktualisieren, eine Aktualisierung erfolgt jedoch mindestens einmal im Quartal. Die Verfügbarkeitsabfrage bezieht sich auf die Erreichbarkeit von Anschlüssen mit VDSL, sie trifft keine Aussage zu den vorhandenen Ports und Leitungen.

Zusätzlich stellt die Telekom dem Kunden, nach Vereinbarung, über einen Server monatlich Daten zur VDSL-Coverage zur Verfügung (Access-Massenrecherche), die u. a. die Angaben PLZ | Ort | Straße | Hausnummer | VDSL-Bandbreite (unverbindlich) enthalten.

Diese Daten treffen keine Aussage zu den vorhandenen Ports und Leitungen.

2.6 Rechte und Pflichten bezüglich des Kontingents

2.6.1 Nutzung der Kontingentanschlüsse

Der Kunde hat das Recht, jederzeit während der Kontingentlaufzeit die im Kontingent festgelegte Menge an L2-BSA-VDSL Stand Alone und temporär gemäß Ziffer 2.7 an IP-BSA-VDSL Stand Alone entsprechend Ziffer 2.1 (Umfang des Kontingentes VDSL für L2-BSA Plus) zu den in Ziff. 4 (Preise) vereinbarten Preisen zu beziehen.

2.6.2 Technische Weiterentwicklung L2-BSA-VDSL Stand Alone

Die Telekom wird die VDSL-Technik sowie hiermit im Zusammenhang stehende technische Weiterentwicklungen (z. B. Erhöhung der VDSL-Bandbreite) diskriminierungsfrei mindestens bis

zum Ende der Vertragslaufzeit betreiben und dem Kunden die L2-BSA-VDSL Stand Alone, soweit im gewünschten MFG verfügbar, entsprechend bis zum Erreichen der vereinbarten Kontingentgröße bereitstellen.

Sollte die Telekom mittels verbesserter VDSL-Vectoring-Technologie leistungsfähigere drahtgebundene Endkundenanschlüsse anbieten (z. B. höhere Bandbreite), wird die Telekom dem Kunden ein entsprechendes L2-Bitstromvorleistungsprodukt anbieten, das in den L2-BSA-Vertrag unter Anrechnung auf die Kontingentmenge einbezogen wird.

2.6.3 L2-BSA-FTTH

Sollte die Telekom L2-BSA auf eigener FTTH-Infrastruktur anbieten, wird die Telekom ein solches Produkt dem Kunden dort, wo die Telekom ihren Endkunden auf eigener Infrastruktur FTTH anbietet, im Rahmen einer Änderungsvereinbarung zum L2-BSA-Vertrag und einer Änderungsvereinbarung zu dieser Zusatzvereinbarung L2-BSA-FTTH-Anschlüsse zu den dann bei der Bundesnetzagentur angezeigten und nicht untersagten Preisen für L2-BSA auf FTTH anbieten. In diesem Fall wird die Anzahl der Haushalte, in denen FTTH bereitgestellt werden könnte (FTTH-Coverage), bei der Berechnung der Mindestkontingentgröße gemäß Ziffer 2.2 berücksichtigt.

Soweit die Telekom kein L2-BSA auf eigener FTTH-Infrastruktur anbietet und der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahl der Kontingentanschlüsse für den Bezug von L2-BSA-FTTH-Anschlüssen dauerhaft um mindestens 100.000 Kontingentanschlüsse zu erhöhen, wird die Telekom nach Ablauf eines Zeitraums für die Konzeptionierung, Entwicklung, Erstellung (einschließlich der Prozessierbarkeit in den IT-Systemen) eines solchen Produkts dem Kunden dort, wo die Telekom ihren Endkunden auf eigener Infrastruktur FTTH anbietet, im Rahmen einer Änderungsvereinbarung zum L2-BSA-Vertrag und einer Änderungsvereinbarung zu dieser Zusatzvereinbarung L2-BSA-FTTH-Anschlüsse zu den dann bei der Bundesnetzagentur angezeigten und nicht untersagten Preisen für L2-BSA auf FTTH anbieten. In diesem Fall wird die Anzahl der Haushalte, in denen FTTH bereitgestellt werden könnte (FTTH-Coverage), bei der Berechnung der Mindestkontingentgröße gemäß Ziffer 2.2 berücksichtigt, wobei die Verpflichtung des Kunden in Satz 1 dieses Absatzes unberührt bleibt. Diese Anschlüsse werden auf das oben beschriebene Kontingent angerechnet. Der Kunde darf den Anteil des Kontingents, um den sich dieses wegen der Abnahmeverpflichtung gemäß Satz 1 dieses Absatzes und der Berücksichtigung der FTTH-Coverage erhöht, nur für den Bezug von L2-BSA-FTTH nutzen. Die Abnahmeverpflichtung des Kunden gemäß Satz 1 dieses Absatzes wird reduziert, wenn innerhalb eines Monats nach Abgabe der Abnahmeverpflichtung andere Vertragspartner der Telekom eine gleichartige Abnahmeverpflichtung abgeben. Die Abnahmeverpflichtung wird dabei so reduziert, dass sich in Summe über alle Abnahmeverpflichteten mindestens 100.000 Kontingentanschlüsse ergeben.

2.6.4 Neue Technologien

Sollte die Telekom neue festnetzgebundene Anschlusstechnologien (z. B. G.Fast), die heute noch nicht von der Telekom im Endkundengeschäft (Massenmarkt) genutzt werden, im Rahmen des IP-BSA anbieten, so wird die Telekom auf Wunsch des Kunden eine Produktentwicklung starten und die neue Anschlusstechnologie dem Kunden nach Ablauf eines Zeitraums für die Konzeptionierung, Entwicklung, Erstellung (einschließlich der Prozessierbarkeit in den IT-Systemen) im Rahmen des L2-BSA-Vertrags anbieten, wenn der Kunde dafür eine angemessene Abnahmeverpflichtung eingeht.

Gelingt es den Vertragspartnern nicht, bezüglich der Konditionen für diese neuen Technologien eine Einigung zu erzielen, steht es jedem Vertragspartner frei, die Bundesnetzagentur einzuschalten.

2.7 Temporärer Bezug von IP-BSA-VDSL Stand Alone im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung

Im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung kann der Kunde bis zu zwölf Monate nach dem Zeitpunkt, an dem die L2-BSA VDSL25-Coverage mit der VDSL25-Coverage übereinstimmt (Abschluss der BNG-Migration), mindestens jedoch bis zum 31.12.2019, (nachfolgend „Ende temporärer Bezug“ genannt) neben L2-BSA-VDSL Stand Alone auch zusätzlich IP-BSA-VDSL Stand Alone zu den Konditionen unter Ziffer 4.6 beziehen. Ab Ende temporärer Bezug gelten für die bis dahin nach Ziffer 4.6 tarifierten IP-VDSL Stand Alone die jeweiligen Regelungen des zugrunde liegenden Vertrages (z. B. IP-BSA 2010).

3 Portverfügbarkeit VDSL Stand Alone im Kontingent

Die Telekom stellt sicher, dass während der Kontingentlaufzeit bundesweit in 97 Prozent aller Multifunktionsgehäuse (MFG) freie Ports vorhanden sind.

Nicht hiervon umfasst sind durch die Telekom im Rahmen einer Ausnahmeliste benannte MFG. Die Telekom kann maximal 5% der bundesweiten MFG für die Ausnahmeliste benennen, für wel-

che die oben genannte Portverfügbarkeitsregelung nicht greift. Die Entscheidung, welche MFG auf die Ausnahmeliste gesetzt werden, obliegt der Telekom.

Die Ausnahmeliste kann einmal im Quartal durch die Telekom aktualisiert werden, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Die jeweils neue Listenversion wird dem Kunden per E-Mail zur Verfügung gestellt und tritt frühestens drei Monate nach Zusendung in Kraft.

Sollte der vorgenannte Wert von 97 Prozent für die Verfügbarkeit freier Ports unterschritten werden, wird die Telekom Ports in MFG innerhalb von drei Monaten nachrüsten. Eine Verpflichtung zu Maßnahmen, die über das Stecken von Portkarten hinausgeht, besteht nicht.

Auf gesonderte Beauftragung durch den Kunden erweitert die Telekom im Einzelfall konkrete MFG. Voraussetzung hierfür ist, dass dafür kein anderer Aufwand erforderlich ist als der Einbau einer Portkarte und der Kunde eine Nachfrage von mindestens sechs Ports für den konkreten MFG nachweist. Sofern innerhalb von drei Monaten nach Nachrüstung die Portkarte nicht in Summe mit mindestens sechs Endkunden der Telekom oder des Kunden belegt ist, zahlt der Kunde der Telekom einen Aufwandsersatz in Höhe von 1.300 EUR (netto).

Der Kunde wird der Telekom einen monatlich rollierenden Forecast für die jeweils folgenden sechs Monate auf Ebene der BNG-Lokationen melden. Soweit der Kunde eine Indikation auf VPSZ-Ebene für die jeweils bei der Telekom im Bestand befindlichen VPSZ hat, wird sie diese der Telekom überlassen.

4 Preise

Es gelten die Preise der Entgeltgenehmigung vom 21. Dezember 2016 (Az. BK 3c-16/008) und nach Ablauf des Genehmigungszeitraums die dann jeweils genehmigten Entgelte (§ 37 Abs. 2 TKG), soweit die Preise genehmigungspflichtig sind. Dies sind die in Ziffer 4.1, 4.2, 4.4 und 4.5 benannten Entgelte. Die in diesen Ziffern genannten Entgelthöhen entsprechen der Entgeltgenehmigung vom 21.12.2016 und werden in dieser Vereinbarung lediglich nachrichtlich mitgeteilt.

4.1 Vorauszahlungsentgelt

4.1.1 Einmalzahlung

Der Kunde zahlt zum 01.04.2017 oder, bei einem Vertragsschluss zu einem späteren Zeitpunkt als dem 01.04.2017, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung an die Telekom ein Vorauszahlungsentgelt von je 117,58 € je Kontingentanschluss. Dieses Vorauszahlungsentgelt kann sich entsprechend der Regelung in Ziffer 4.6.3 erhöhen.

4.1.2 Ratenzahlung

Dem Kunden wird nachgelassen, das Vorauszahlungsentgelt in Raten zu zahlen: Der Kunde zahlt dann an die Telekom jeweils zum 01.04.2017, 01.04.2018, 01.04.2019 und 01.04.2020 die Raten für das Vorauszahlungsentgelt in Höhe von 31,05 Euro je Kontingentanschluss zuzüglich des Entgelts für den gemäß Ziffer 4.6.3 gewählten erhöhten Inklusiv-Traffic (Best Effort) für die gesamte Zahl der Kontingentanschlüsse für den am 01. April beginnenden 12-Monatszeitraum.

Bei einem Vertragsschluss zu einem späteren Zeitpunkt als dem 01.04.2017 erhöht sich das Vorauszahlungsentgelt um die Raten, die zu zahlen gewesen wären, wenn die Vertragspartner diese Zusatzvereinbarung bereits vor oder am 01.04.2017 abgeschlossen hätten.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung durch die Telekom.

4.2 Überlassungspreis L2-BSA-VDSL Stand Alone

Der monatliche Überlassungspreis für einen „L2-BSA VDSL Stand Alone 16“, einen „L2-BSA VDSL Stand Alone 25“ sowie einen „L2-BSA VDSL Stand Alone 50“ beträgt 11,75 Euro.

Der monatliche Überlassungspreis für einen „L2-BSA VDSL Stand Alone 100“ entspricht dem Entgelt für „L2-BSA VDSL Stand Alone 50“ gemäß Ziffer 4.2 Satz 1 zuzüglich eines zusätzlichen Aufschlages. ~~Dieser zusätzliche Aufschlag auf das monatliche Entgelt je L2-BSA VDSL Stand Alone 100 im Rahmen dieses Vertrags beträgt 2,55 Euro.~~

Dieser zusätzliche Aufschlag auf das monatliche Entgelt je L2-BSA VDSL Stand Alone 100 im Rahmen dieses Vertrags beträgt gemäß folgender Tabelle und nachfolgenden Konditionen:

Kalenderjahr	2017	2018	2019	2020	2021
Zusätzlicher Aufschlag	2.55	2.00	2.00	1.50	1.50

Die Vertragspartner werden in 2017 über die Höhe des zusätzlichen Aufschlages für die Jahre ab 2018 verhandeln, sofern der zusätzliche Aufschlag nicht ohnehin entfallen ist.

Der zusätzliche Aufschlag entfällt (zusätzlicher Aufschlag wird auf 0,00 EUR reduziert), wenn sich Anschlüsse über 50 MBit/s und bis zu 100 MBit/s als Standard im Markt durchgesetzt haben. Die Bemessung des Marktstandards wird anhand des Anteils an neuen Endkunden ermittelt, die diese Bandbreiten nutzen. Der zusätzliche Aufschlag entfällt somit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, sobald der jeweils von der Telekom und dem Kunden im betrachteten Zeitraum gewonnene Anteil an neuen Endkunden mit einem Anschluss von über 50 Mbit/s und bis zu 100 Mbit/s im Verhältnis zu allen neu gewonnenen xDSL-Endkunden im gesamten Vectoring-Ausbaugebiet der Telekom jeweils 30% übersteigt.

Neue Endkunden in diesem Sinne sind Endkunden der Telekom oder des Kunden, die im betrachteten Zeitraum einen Vertrag über einen xDSL-Anschluss abschließen und mindestens drei Monate vor dem betrachteten Zeitraum noch keinen xDSL-Vertrag mit der Telekom oder mit dem Kunden hatten.

Der betrachtete Zeitraum erstreckt sich jeweils auf sechs Monate (Halbjahr) eines Kalenderjahres. Die Überprüfung erfolgt erstmals für das zweite Halbjahr 2016 (01.07.2016 bis 31.12.2016). Übersteigt der jeweils von Telekom und dem Kunden gewonnene Anteil an neuen Endkunden mit einem Anschluss von über 50 Mbit/s und bis zu 100 Mbit/s im überprüften Halbjahr im Verhältnis zu allen neu gewonnenen xDSL-Endkunden im gesamten Vectoring-Ausbaugebiet der Telekom jeweils 30%, entfällt der zusätzlicher Aufschlag zum Monatsersten des auf den betrachteten Zeitraums folgenden Monats („erstmaliger Entfall“). Erreicht der Anteil in dem Halbjahr, das auf den erstmaligen Entfall folgt, erneut jeweils mehr als 30%, entfällt der zusätzliche Aufschlag mit Wirkung zum Monatsersten des auf dieses überprüfte Halbjahr folgenden Monats vollends und lebt dann für die Zukunft auch nicht mehr auf („endgültiger Entfall“). Andernfalls tritt der zusätzliche Aufschlag zum im vorangehenden Satz genannten Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft wieder in Kraft. Der zusätzliche Aufschlag entfällt dann jedoch vollends und endgültig, wenn in irgendeinem weiteren Halbjahr der Anteil jeweils erneut mehr als 30% beträgt.

Die halbjährliche Überprüfung erfolgt sowohl auf Seiten der Telekom als auch auf Seiten des Kunden durch je einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten und sachkundigen Dritten (z. B. Wirtschaftsprüfer). Der von der Telekom beauftragte Dritte wird dem Kunden, der von dem Kunden beauftragte Dritte der Telekom jeweils bis spätestens Mitte des zweiten Monats, der auf das jeweils überprüfte Halbjahr folgt, erstmals also spätestens im Februar 2017, in jeweils testierter Form schriftlich mitteilen, ob der Anteil von 30% bei seinem Auftraggeber überschritten wurde.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die sachliche Richtigkeit der Mitteilung des Dritten der anderen Partei bei begründetem Anlass durch einen gleichfalls von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten, sachkundigen Dritten auf ihre Kosten innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung überprüfen zu lassen.

Die Vertragspartner können sich zu gegebener Zeit ggf. auf einen anderen Überprüfungsmechanismus verständigen.

Die Telekom wird den Kunden in Bezug auf den zusätzlichen Aufschlag bei L2-BSA-VDSL Stand Alone 100 gegenüber anderen Kunden, die eine Zusatzvereinbarung zu einem L2-BSA-Vertrag über die Inanspruchnahme des NGA-Kontingentsmodells VDSL für L2-BSA mit einer gleichlautender Regelung über den zusätzlichen Aufschlag bei VDSL Stand Alone 100 abgeschlossen haben, nicht diskriminieren. Das bedeutet z. B.: Entfällt der zusätzliche Aufschlag gegenüber einem solchen anderen Kunden, wird er gegenüber dem Kunden gleichzeitig im gleichen Umfang entfallen.

4.3 Kompensation der Traffic-Entgelte

Der Telekom bleibt es unbenommen, für die am 21.12.2016 nicht genehmigten Traffic-Entgelte und Traffic-Scheiben (BK3c-16-008) in zukünftigen Entgeltverfahren Entgelt-Kompensationen wie etwa entsprechend erhöhte Überlassungsentgelte zu beantragen. Eine solche Kompensation wird mit dieser Zusatzvereinbarung weder vereinbart, noch steht diese Vereinbarung einem solchen Antrag entgegen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, sich im Genehmigungsverfahren gegen eine solche Kompensation auszusprechen.

4.4 Vertragsänderung

4.4.1 Preis für Anpassung des Kontingentes bei Einmalzahlung

Der Kunde zahlt jeweils zum 01.04. des Jahres, in dem das Kontingent gemäß Ziffer 2.3 angepasst wird, für eine Anpassung des Kontingentes ein Vorauszahlungsentgelt je dazugekommenen Kontingentanschluss gemäß nachfolgender Tabelle:

Vertragsänderung zum 01.04.	2018	2019	2020
-----------------------------	------	------	------

Vorauszahlungsentgelt pro Kontingentanschluss in EUR ohne USt.	87,10	60,04	31,05
--	-------	-------	-------

Diese Regelung gilt sowohl für die Anpassung auf Grund der in Ziffer 2.3 beschriebenen verpflichtenden Erfüllung der Kriterien als auch für die Erweiterung um zusätzliche Kontingentanschlüsse ohne vertragliche Verpflichtung.

Das Vorauszahlungsentgelt kann sich entsprechend der Regelungen in Ziffer 4.6.3 erhöhen.

4.4.2 Preis für Anpassung des Kontingentes bei Ratenzahlungen

Hat sich der Kunde gemäß Ziffer 4.1.2 entschieden, das Vorauszahlungsentgelt in Raten zu zahlen, erhöht sich die Ratenzahlung für das Vorauszahlungsentgelt ab dem 01.04. des Jahres, in dem das Kontingent gemäß Ziffer 2.3 angepasst wird, um die Raten für die jeweils hinzu gekommenen Kontingentanschlüsse gemäß nachfolgender Tabelle:

Vertragsänderung zum 01.04.	2018	2019	2020
Höhe der Rate pro dazugekommenen Kontingentanschluss in EUR (ohne USt)	31,05	31,05	31,05

Diese Regelung gilt sowohl für die Anpassung auf Grund der in Ziffer 2.3 beschriebenen verpflichtenden Erfüllung der Kriterien als auch für die Erweiterung um zusätzliche Kontingentanschlüsse ohne vertragliche Verpflichtung.

Die Raten des Vorauszahlungsentgelts können sich entsprechend der Regelungen in Ziffer 4.6.3 erhöhen.

4.4.3 Reduzierung des Kontingents bei Ratenzahlung

Im Fall einer Reduzierung des Kontingents gemäß Ziffer 2.4 entfallen die in den nachfolgenden Jahren zu zahlenden Raten des Vorauszahlungsentgelts für die von der Reduzierung betroffenen Kontingentanschlüsse.

4.5 Weitere Preise

Alle weiteren Preise, z. B. einmalige Preise für die Bereitstellung und den Anbieterwechsel und für zusätzliche Leistungen richten sich nach den Regelungen des L2-BSA-Vertrages bzw. des jeweils einschlägigen Vertrages.

4.6 Entgelte IP-BSA-VDSL Stand Alone

4.6.1 Monatliches Entgelt IP-BSA-VDSL16, IP-BSA-VDSL25, IP-BSA-VDSL50

Das monatliche Entgelt für einen „IP-BSA-VDSL Stand Alone 16000“, einen „IP-BSA-VDSL Stand Alone 25000“ sowie einen „IP-BSA-VDSL Stand Alone 50000“ beträgt 13,38 Euro in der Variante IP-BSA-Classic, in der Variante IP-BSA-Gate beträgt es 14,10 Euro. Das monatliche Entgelt kann sich entsprechend der Regelung in Ziffer 4.6.3 erhöhen.

4.6.2 Monatliches Entgelt IP-BSA-VDSL100

Das monatliche Entgelt für einen „IP-BSA-VDSL VDSL Stand Alone 100000“ entspricht dem Entgelt für „IP-BSA-VDSL VDSL Stand Alone 50000“ gemäß Ziffer 4.6.1 Satz 1 und Satz 2 zuzüglich eines zusätzlichen Aufschlages. Statt eines zusätzlichen Aufschlags von 4,20 EUR für IP-VDSL Stand Alone von über 50 MBit/s bis zu 100 MBit/s zahlt der Kunde je IP-BSA-VDSL-Kontingentanschluss über 50 MBit/s und bis zu 100 MBit/s einen zusätzlichen Aufschlag auf das monatliche Entgelt gemäß folgender Tabelle und nachfolgenden Konditionen:

Kalenderjahr	2017	2018	2019	2020	2021
Zusätzlicher Aufschlag	2,60 €	2,00 €	2,00 €	1,50 €	1,50 €

Der zusätzliche Aufschlag entfällt (zusätzlicher Aufschlag wird auf 0,00 EUR reduziert), wenn sich Anschlüsse über 50 MBit/s und bis zu 100 MBit/s als Standard im Markt durchgesetzt haben. Die Bemessung des Marktstandards wird anhand des Anteils an neuen Online-Usern ermittelt, die diese Bandbreiten nutzen. Der zusätzliche Aufschlag entfällt somit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, sobald der jeweils von Telekom und Kunde im betrachteten Zeitraum gewonnene Anteil an neuen Online-Usern (im Folgenden Endkunde genannt) mit einem Anschluss von über 50 Mbit/s und bis zu 100 Mbit/s im Verhältnis zu allen neu gewonnenen xDSL-Endkunden im gesamten Vectoring-Ausbaugbiet der Telekom jeweils 30% übersteigt.

Neue Endkunden in diesem Sinne sind Endkunden der Telekom oder des Kunden, die im betrachteten Zeitraum einen Vertrag über einen xDSL-Anschluss abschließen und mindestens drei Monate vor dem betrachteten Zeitraum noch keinen xDSL-Vertrag mit Telekom oder dem Kunden hatten.

Der betrachtete Zeitraum erstreckt sich jeweils auf sechs Monate (Halbjahr) eines Kalenderjahres. Die Überprüfung erfolgt erstmals für das zweite Halbjahr 2016 (01.07.2016 bis 31.12.2016). Übersteigt der jeweils von Telekom und dem Kunden gewonnene Anteil an neuen Endkunden mit einem Anschluss von über 50 Mbit/s und bis zu 100 Mbit/s im überprüften Halbjahr im Verhältnis zu allen neu gewonnenen xDSL-Endkunden im gesamten Vectoring-Ausbaugebiet der Telekom jeweils 30%, entfällt der zusätzlicher Aufschlag zum Monatsersten des auf den betrachteten Zeitraums folgenden Monats („erstmaliger Entfall“). Erreicht der Anteil in dem Halbjahr, das auf den erstmaligen Entfall folgt, erneut jeweils mehr als 30%, entfällt der zusätzliche Aufschlag mit Wirkung zum Monatsersten des auf dieses überprüfte Halbjahr folgenden Monats vollends und lebt dann für die Zukunft auch nicht mehr auf („endgültiger Entfall“). Andernfalls tritt der zusätzliche Aufschlag zum im vorangehenden Satz genannten Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft wieder in Kraft. Der zusätzliche Aufschlag entfällt dann jedoch vollends und endgültig, wenn in irgendeinem weiteren Halbjahr der Anteil jeweils erneut mehr als 30% beträgt.

Die halbjährliche Überprüfung erfolgt sowohl auf Seiten der Telekom als auch auf Seiten des Kunden durch je einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten und sachkundigen Dritten (z. B. Wirtschaftsprüfer). Der von der Telekom beauftragte Dritte wird dem Kunden, der von dem Kunden beauftragte Dritte der Telekom jeweils bis spätestens Mitte des zweiten Monats, der auf das jeweils überprüfte Halbjahr folgt, erstmals also spätestens im Februar 2017, in jeweils testierter Form schriftlich mitteilen, ob der Anteil von 30% bei seinem Auftraggeber überschritten wurde.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die sachliche Richtigkeit der Mitteilung des Dritten der anderen Partei bei begründetem Anlass durch einen gleichfalls von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten, sachkundigen Dritten auf ihre Kosten innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung überprüfen zu lassen.

Die Vertragspartner können sich zu gegebener Zeit ggf. auf einen anderen Überprüfungsmechanismus verständigen.

Die Telekom wird den Kunden in Bezug auf den zusätzlichen Aufschlag bei IP-BSA-VDSL Stand Alone 100 gegenüber anderen Kunden, die eine Zusatzvereinbarung zu einem IP-BSA-Vertrag über die Inanspruchnahme des Kontingentmodells VDSL und eine Ergänzungsvereinbarung hierzu über den zusätzlichen Aufschlag bei VDSL Stand Alone 100 abgeschlossen haben, nicht diskriminieren. Das bedeutet z. B.: Entfällt der zusätzliche Aufschlag gegenüber einem solchen anderen Kunden, wird er gegenüber dem Kunden gleichzeitig im gleichen Umfang entfallen.

4.6.3 Zusätzlicher Inklusiv-Traffic IP-BSA-VDSL Stand Alone

Der Kunde kann für den inkludierten monatlichen Transportanteil in der Verkehrsklasse Best Effort je IP-BSA-VDSL Stand Alone, der im Rahmen des hier vereinbarten Kontingents bezogen wird, optional das 1,25-fache, 1,5-fache, 1,75-fache, 2-fache, 2,25-fache oder 2,50-fache des im IP-BSA 2010-Vertrag vereinbarten Volumens (nachfolgend auch „zusätzlicher Inklusiv-Traffic“ genannt) beauftragen. Entscheidet der Kunde sich für diesen zusätzlichen Inklusiv-Traffic, erhöhen sich das Vorauszahlungsentgelt je Kontingentanschluss gem. Ziffer 4.1 und das monatliche Entgelt gem. Ziffer 4.6.1 und 4.6.2 nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

Das monatliche Entgelt gem. Ziffer 4.6.1 und 4.6.2 erhöht sich entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

Faktor	Erhöhung des monatlichen Entgelts für den zusätzlichen Inklusiv-Traffic je IP-BSA-VDSL Stand Alone (bei Variante IP-BSA Classic)	Erhöhung des monatlichen Entgelts für den zusätzlichen Inklusiv-Traffic je IP-BSA-VDSL Stand Alone (bei Variante IP-BSA Gate)
1,25-fach	0,25 €	0,34 €
1,5-fach	0,50 €	0,68 €
1,75-fach	0,75 €	1,02 €
2-fach	1,00 €	1,36 €
2,25-fach	1,25 €	1,70 €
2,5-fach	1,50 €	2,04 €

Die Erhöhung des Vorauszahlungsentgelts je Kontingentanschluss wird wie folgt ermittelt:

Jeweils zum 01.07. jeden Jahres, erstmals zum 01.07.2018, wird eine monatsweise Spitzabrechnung für den Zeitraum vom 01.04. des jeweiligen Vorjahres bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres durchgeführt. Die Telekom stellt dem Kunden das Ergebnis der Multiplikation folgender Faktoren in Rechnung:

- Anteil der IP-BSA-BSA Stand Alone im Kontingent (Dieser ergibt sich, wenn für den jeweiligen

Monat die abgerechnete Anzahl der IP-BSA-VDSL Stand Alone des Kunden im Kontingent durch die Summe aus der abgerechneten Anzahl der L2-BSA-VDSL Stand Alone und IP-BSA-VDSL Stand Alone des Kunden im Kontingent geteilt wird)

- Anzahl der Kontingentanschlüsse entsprechend Ziffer 2.1 im jeweiligen Monat
- Dem Wert der nachfolgenden Tabelle entsprechend dem vereinbarten zusätzlichen Inklusiv-Traffic für IP-BSA:

Faktor	Entgelt (bei Variante IP-BSA Classic)	Entgelt (bei Variante IP-BSA Gate)
1,25-fach	0,13 €	0,18 €
1,5-fach	0,27 €	0,37 €
1,75-fach	0,40 €	0,55 €
2-fach	0,54 €	0,73 €
2,25-fach	0,67 €	0,92 €
2,5-fach	0,81 €	1,10 €

Die Zahlung der Erhöhung der Vorauszahlungsentgelte erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung durch die Telekom.

Gemäß dieser Ziffer 4.6.3 beauftragt der Kunde für den inkludierten Traffic (Best Effort) je IP-BSA-VDSL Stand Alone, der im Rahmen des in der Zusatzvereinbarung VDSL-Kontingentmodell vereinbarten Kontingents bezogen wird, das X,XX-fache des im IP-BSA 2010-Vertrag vereinbarten Volumens.

Hat der Kunde zusätzlichen Inklusiv-Traffic beauftragt, wird ihm nachgelassen, mit Wirkung zum 01.04.2019 das gewählte Niveau an zusätzlichem Inklusiv-Traffic anzupassen. Die schriftliche Aufforderung vom Kunden zur Anpassung des zusätzlichen Inklusiv-Traffics muss der Telekom spätestens zum 30.11. des jeweiligen Vorjahres der vorgenannten Termine zugegangen sein, ansonsten bleibt es bei der vorher vereinbarten Höhe des zusätzlichen Inklusiv-Traffics.

4.6.4 Weitere Preise

Alle weiteren Preise, z. B. einmalige Preise für die Bereitstellung und den Anbieterwechsel und für zusätzliche Leistungen richten sich nach den Regelungen des IP-BSA 2010-Vertrages bzw. des jeweils einschlägigen Vertrages.

5 Vertragslaufzeit und Kündigung

5.1 Vertragslaufzeit

Die gesamte Vertragslaufzeit setzt sich zusammen aus:

- einer Kontingentlaufzeit, die zum 31.03.2021 endet
- einer Nachlaufzeit von 36 Monaten.

5.2 Kontingentlaufzeit

Die Kontingentlaufzeit beginnt mit Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung gemäß Ziffer 5.4 und endet mit Ablauf des 31.03.2021. Nach Ende der Kontingentlaufzeit stellt die Telekom, unabhängig von der Ausschöpfung des Kontingentes, mit Ausnahme der in Ziff. 5.3.2 geregelten Umzüge keine neuen Anschlüsse im Rahmen dieses Kontingents mehr bereit. Für neue Anschlüsse, die der Kunde ab dann bestellt, gelten ausschließlich die Konditionen eines gesondert abzuschließenden L2-BSA-Vertrages oder einer dann geltenden Folgevereinbarung.

5.3 Nachlaufzeit

5.3.1 Die Nachlaufzeit beginnt unmittelbar im Anschluss an die Kontingentlaufzeit und ermöglicht es dem Kunden, seinen Kundenbestand auf andere Plattformen zu migrieren. Der Kunde kann hierzu die Plattform für seine Endkunden auf bestehenden Kontingentanschlüssen noch für weitere sechsunddreißig Monate zum monatlichen Überlassungspreis aus Ziff. 4 nutzen. Die Nachlaufzeit endet also spätestens mit Ablauf des 31.03.2024. Neubestellungen von VDSL Stand Alone im Rahmen des Kontingentes und zu dem reduzierten monatlichen Überlassungspreis sind während der Nachlaufzeit ausgeschlossen. Sie erfolgen ausschließlich zu den Konditionen eines gesondert abzuschließenden L2-BSA-Vertrages oder einer Folgevereinbarung.

5.3.2 Neubestellungen von VDSL Stand Alone auf Grund von Umzügen von bereits aus dem Kontingent versorgten Endkunden des Kunden werden während der Nachlaufzeit bzgl. der reduzierten monatlichen Überlassungspreise wie Kontingentanschlüsse behandelt, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Kunde weist den Umzug und die Personenidentität des konkreten, bereits aus dem Kon-

tingent versorgten Endkunden gegenüber der Telekom innerhalb von drei Monaten nach dem Umzug nach.

- Der hierfür erforderliche Prozess wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Der Kunde stellt sicher, dass der Prozess auditierbar und revisionssicher ausgestaltet ist und gestattet der Telekom oder einem von ihr benannten Wirtschaftsprüfer auf Verlangen die Überprüfung des Prozesses.
- Die Zahl der möglichen Umzüge ist pro Jahr auf 9 Prozent der zum Beginn des jeweiligen Jahres der Nachlaufphase aus dem Kontingent versorgten VDSL Stand Alone begrenzt.

5.3.3 Nach Ende der Nachlaufzeit werden die bis dahin als Kontingentanschlüsse tarifierten VDSL Stand Alone nach den jeweiligen Regelungen der zugrunde liegenden Verträge (z. B. L2-BSA) tarifiert. Wechselentgelte hat der Kunde hierfür nicht zu zahlen. Eine Übernahme der L2-BSA-VDSL Stand Alone in ein anderes Produkt bzw. in ein etwaiges neues Kontingentmodell bleibt einer gesondert zwischen den Vertragspartnern zu schließenden Vereinbarung vorbehalten.

5.4 Inkrafttreten und Vertragsende

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit dem Tage der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft, jedoch nicht vor dem 01.04.2017. Diese Zusatzvereinbarung endet mit Ablauf der Nachlaufzeit am 31.03.2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Pflichten des Kunden gemäß Ziffer 2.2 und 2.3 enden am 31.03.2021, es sei denn, die Telekom und der Kunde einigen sich bis zum 31.03.2020 auf eine Verlängerung der Kontingentlaufzeit gemäß Ziffer 5.2 oder auf ein vergleichbares Folgeprodukt.

5.4.1 Auf Wunsch des Kunden wird die Telekom dem Kunden bis spätestens 30.11.2018 mitteilen, ob sie plant, die VDSL-Technologie über den 31.03.2024 hinaus fort zu betreiben.

5.4.2 Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, ab dem 1. Quartal 2019 Verhandlungen über eine Fortführung dieser Vereinbarung aufzunehmen.

5.5 Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht, diese Zusatzvereinbarung aus wichtigem Grund (z. B. Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners) zu kündigen, bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

6 Anschlussbezogenes Sonderkündigungsrecht bei Inanspruchnahme paralleler NGA-Infrastruktur

6.1 Der Kunde hat das Recht, ein Kontingent während der Kontingentlaufzeit in Bezug auf einzelne VDSL Anschlüsse zu kündigen (anschlussbezogenes Sonderkündigungsrecht).

6.2 Das anschlussbezogene Sonderkündigungsrecht besteht nur im Falle der Inanspruchnahme neuer NGA-Anschlüsse durch den Kunden. Neue NGA-Anschlüsse im Sinne von Ziff. 6.2 Satz 1 dieser Zusatzvereinbarung sind Anschlüsse in eigenen oder von Dritten betriebenen Zugangsnetzen der nächsten Generation im Sinne von Ziffer 11 UAbs. 2 der Empfehlung der Kommission vom 20. September 2010 über den regulierten Zugang zu Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA) (2010/572/EU), ABI. L 251/35, die parallel zu den vertraglich in das Kontingent einbezogenen Kontingentanschlüssen des Kunden liegen und deren Glasfaserelemente erstmals nach dem Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung erstellt worden sind. Als erstmalige Herstellung gemäß Satz 2 gilt auch der Ausbau bereits bestehender Netze mit Glasfaserelementen, wenn damit Breitbandzugangsdienste mit gegenüber dem bereits bestehenden Netz des ausbauenden Unternehmens erweiterten Leistungsmerkmalen im versorgten Objekt ermöglicht werden. Neue NGA-Anschlüsse im Sinne dieser Ziffer Satz 2 und eine erstmalige Herstellung im Sinne dieser Ziffer Satz 3 liegen nur vor, wenn die Glasfaser bis in das Gebäude oder die Wohnung geführt wird.

6.3 Eine anschlussbezogene Sonderkündigung muss mindestens 10 % der zum Zeitpunkt der Sonderkündigung einem Einzugsbereich einer BNG-Lokation zugeordneten VDSL-Anschlüsse, muss jedoch nicht mehr als 500 VDSL-Anschlüsse des jeweiligen BNG-Lokations-Einzugsbereichs umfassen.

6.4 Die Frist für die Ausübung des anschlussbezogenen Sonderkündigungsrechts beträgt einen Monat zum Monatsende. Die Kündigungsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde seine vorhandenen VDSL-Endkunden oder seine potentiellen VDSL-Endkunden in dem in Ziff. 6.3 bezeichneten Umfang statt mit VDSL Stand Alone der Telekom auf einer anderen neu errichteten NGA-Infrastruktur im Sinne von Ziff. 6.2 dieser Zusatzvereinbarung versorgt. Potentielle VDSL-Endkunden sind Endkunden, die auf der vorhandenen Infrastruktur der Telekom zum Zeitpunkt der Sonderkündigung mit VDSL Stand Alone versorgt werden können.

6.5 Im Falle der Ausübung des anschlussbezogenen Sonderkündigungsrechts nach Maßgabe der

Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung zahlt die Telekom an den Kunden ab Wirksamwerden der Kontingentkündigung den auf die Zukunft entfallenden entsprechenden Teil des gezahlten Vorauszahlungsentgeltes i. S. v. Ziff. 4.1 dieser Zusatzvereinbarung unverzinst zurück. Der zurückzuzahlende Teil des Vorauszahlungsentgeltes ist anteilig im Verhältnis des gezahlten Vorauszahlungsentgeltes zu den einzelnen von der Kündigung betroffenen Anschlüssen sowie im Verhältnis von Restlaufzeit zur Gesamtlaufzeit des Vertrages zu ermitteln. Die Zahlung erfolgt nach Abschluss des Nachweisverfahrens nach Ziff. 6.6 dieser Zusatzvereinbarung.

6.6 Der Kunde weist die Voraussetzungen über das Bestehen eines anschlussbezogenen Sonderkündigungsrechts nach, indem er der Telekom zusammen mit der Kündigungserklärung eine gesondert unterzeichnete und parallel eine elektronisch Excel-Datei vorlegt, die folgende Angaben enthalten muss:

- Zeitpunkt der Kontingentkündigung,
- Anzahl der VDSL-Endkunden, die der Kunde mit einer anderen NGA-Infrastruktur versorgt, sowie deren Straße und Postleitzahl.

Die Telekom kann vom Kunden binnen zehn Werktagen nach Zugang der Kündigungserklärung die Durchführung des Nachweisverfahrens durch die Bundesnetzagentur verlangen.

In diesem Fall übermittelt der Kunde unverzüglich, spätestens binnen zehn Werktagen nach Zugang des Verlangens der Telekom nach Durchführung eines Nachweisverfahrens der Bundesnetzagentur folgende Angaben:

- Die Namen, Anschriften und Rufnummern der Endkunden, die der Kunde mit einer anderen Infrastruktur versorgt, sowie den Zeitpunkt der Kontingentkündigung,
- Die verbindliche Bestätigung des Kunden dass die andere NGA-Infrastruktur nach dem Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung errichtet wurde und funktioniert.
- Die entsprechende Bestätigung des anderen Anbieters über die Versorgung der konkreten Endkunden.
- Bei geschalteten VDSL Stand Alone für Endkunden der Nachweis der WITA Kündigung durch entsprechende Vorlage der Auftragsbestätigungsmeldung.
- Bei potentiellen VDSL-Endkunden der Nachweis der konkreten Versorgbarkeit des Endkunden durch einen aktuellen Auszug aus dem VDSL-Verfügbarkeitsserver der Telekom.

Mit diesen Angaben übermittelt der Kunde der Bundesnetzagentur seine Kündigungserklärung gegenüber der Telekom sowie das Schreiben, mit dem die Telekom das Nachweisverfahren verlangt hat. Die Bundesnetzagentur prüft die Vollständigkeit der Angaben sowie die Übereinstimmung der anschlussbezogenen Informationen in den Angaben des Kunden mit der Kündigungserklärung und bestätigt der Telekom sowie dem Kunden die Übereinstimmung bzw. die Abweichung der Angaben von der Kündigungserklärung.

Im Fall einer Abweichung kann der Kunde die Angaben binnen zehn Werktagen nach Zugang der Abweichungsbestätigung der Bundesnetzagentur nachbessern. Soweit die Bundesnetzagentur die Übereinstimmung der Angaben des Kunden mit der Kündigungserklärung bestätigt, kann die Telekom binnen fünf Werktagen nach Zugang der Bestätigung der Bundesnetzagentur bei dieser konkrete Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben des Kunden hinsichtlich einzelner Straßen/Postleitzahlen äußern oder Anhaltspunkte für Abweichungen zwischen den Angaben des Kunden und der Kündigung vorlegen. Die Bundesnetzagentur wird daraufhin die tatsächliche Richtigkeit der Angaben des Kunden überprüfen.

Bestätigen sich bei dieser Überprüfung die von der Telekom geltend gemachten Zweifel bzw. Abweichungen zwischen den Angaben des Kunden und der Kündigung, ist das Sonderkündigungsrecht nicht wirksam ausgeübt.

Der Kunde haftet gegenüber der Telekom für die Richtigkeit der von ihm gemäß dieser Ziff. 6 überlassenen Informationen.

6.7 Eine Nachlaufzeit entsprechend 5.3 beginnt nicht zu laufen.

6.8 Die Regeln des L2-BSA-Vertrages und des IP-BSA 2010-Vertrages (insbesondere zu Kündigungsfristen) bleiben unberührt.

7 Steuerklausel

Alle Entgelte nach dieser Zusatzvereinbarung sind Nettoentgelte und verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebene Höhe.

8 Entscheidungen der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes

Sollte die Bundesnetzagentur (BNetzA) oder das Bundeskartellamt hinsichtlich der in dieser Zusatzvereinbarung vereinbarten Leistungen Entscheidungen treffen, die zur Zusatzvereinbarung in Widerspruch stehen oder die dieser Zusatzvereinbarung zugrunde liegenden technischen und/oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erheblich verändern, werden die Vertragspartner Verhandlungen aufnehmen, um den diesbezüglichen Inhalt entsprechend anzupassen. Dabei werden die Vertragspartner die vereinbarten Regelungen zu Kündigungsmöglichkeiten und die bereits durch den Kunden gezahlten Vorauszahlungsentgelte entsprechend angemessen berücksichtigen. Sollten diese Verhandlungen innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Verhandlungsaufforderung eines Vertragspartners bei dem anderen Vertragspartner zu keiner Einigung führen, steht beiden Vertragspartnern ein Sonderkündigungsrecht zu.

Bei der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes sind Schadensersatzforderungen der Vertragspartner untereinander ausgeschlossen.

9 Aufschiebende Bedingung

Diese Zusatzvereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass

- a) die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen („BNetzA“) die entgeltgenehmigungspflichtigen Regelungen dieser Zusatzvereinbarung sowie der zusammen mit dieser Zusatzvereinbarung zur Genehmigung vorgelegten Zusatzvereinbarungen genehmigt und
- b) das laufende Verfahren BK3e-16-184 ohne Entscheidung zu Lasten der Telekom abgeschlossen wurde oder die Telekom binnen 2 Wochen nach Abschluss des Verfahrens erklärt, dass sie trotz einer solchen Entscheidung weiter Kontingentverträge für L2-BSA anbietet.

Im Fall des Eintritts der aufschiebenden Bedingung nach b) zweite Alternative kann der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach der Erklärung der Telekom von dieser Zusatzvereinbarung zurücktreten.

10 Vertraulichkeit

- 10.1 Die zwischen den Vertragspartnern ausgetauschten Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieser Zusatzvereinbarung und zukünftige Vereinbarungen zur Kooperation der Vertragspartner verwendet werden. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragspartner, Vertraulichkeit über den Inhalt dieser Zusatzvereinbarung und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
- 10.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, die gemäß vorstehendem Absatz geheim zu haltenden Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten.
- 10.3 Dies gilt nicht für solche Merkmale und Einzelheiten,
 - die sich bereits vor Abschluss dieser Zusatzvereinbarung in schriftlicher Form in Besitz des anderen Vertragspartners befinden oder
 - die der Allgemeinheit ohne rechtswidriges Zutun oder Unterlassen des anderen Vertragspartners zugänglich geworden sind oder
 - die ein Vertragspartner auf Grund gesetzlicher Vorschriften gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten mitzuteilen verpflichtet ist.
- 10.4 Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z. B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und geheime Informationen an diese weiterzugeben, sind mit dem Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung sicherzustellen. Die Weitergabe von Informationen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.
- 10.5 Dritte im Sinne der beiden vorstehenden Absätze sind nicht mit den Vertragspartnern nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.
- 10.6 Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden.
- 10.7 Die Geheimhaltungsverpflichtungen erstrecken sich auch auf den Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung dieser Zusatzvereinbarung.
- 10.8 Die Vertragspartner werden keine vertraulichen Informationen austauschen, die für die Umsetzung dieser Zusatzvereinbarung nicht zwingend erforderlich sind. Vereinbarungen der Absätze (1) bis (7) bleiben unberührt.

10.9 Die Vertragspartner werden vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Diese Zusatzvereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform gem. § 126 BGB. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 11.2 Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass mit dieser Zusatzvereinbarung keine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Vertragspartnern bezweckt oder gewünscht ist.
- 11.3 Rechte und Pflichten aus dieser Zusatzvereinbarung können Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners übertragen werden. Die Zustimmung darf, insbesondere im Falle der Übertragung auf verbundene Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, nicht unbillig verweigert werden. Das Reselling von Kontingentanschlüssen durch den Kunden ist zulässig.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung dieser Zusatzvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 11.5 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird Bonn vereinbart.

Diese Zusatzvereinbarung ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Anlage(n)

Anhang MFG-Liste zur Portverfügbarkeit

Ort, den

Ort, den

Kunde, Firmenbezeichnung und Rechtsform

Telekom Deutschland GmbH
Zentrum Wholesale

Unterschrift(en)

Unterschriften

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

Unterschrift(en)

Unterschriften

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift